



A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenaustrasse 7
9630 Wattwil

28. August 2019

Geschäft Nr. 19-474

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Bleiken (Nord) Parz. Nr. 201W / 323W / 361 W / 371W**

Ausgangslage/Vorhaben

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden rund 2.2 ha übriges Gemeindegebiet in die Industriezone (21'204 m²) und in die Grünzone Schutzgegenstand nach Art. 98 BauG (774 m²) umgezont. Damit wird die Bauzonenlücke im nördlichen Teil des Gebiets Bleiken geschlossen. Entlang der Gleisanlagen, wo die Anlagegrenzwerte gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nicht eingehalten werden, werden die neuen Bauzonenflächen mit einer Nutzungsbeschränkung im Sinne von Art. 28^{octies} BauG überlagert.

Mit der Einzonung der vorgenannten Flächen wird die Umzonung von Industriezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Rietwies kompensiert. Im Gebiet Rietwies sollen Sportanlagen der Kantonsschule und Anlagen zugunsten verschiedener Sport- und Freizeitbedürfnisse der Gemeinde gebaut werden.

Die Planerlassverfahren des vorliegenden Teilzonenplans und des "Teilzonenplans Bleiken – Parz. Nrn. 369W / 371W" sind bis zur vorstehenden Genehmigung koordiniert worden. Gleichzeitig mit den beiden Teilzonenplänen wurde auch der "Teilzonenplan Rietwies Parz. Nrn. 309W / 2363W", welcher im direkten Zusammenhang mit den beiden Teilzonenplänen steht (Kompensation), zur Genehmigung eingereicht. Der "Teilzonenplan Bleiken – Parz. Nrn. 369W / 371W" wird zurückgestellt. Wesentliche Voraussetzungen für eine Einzonung sind nicht gegeben (v.a. Bedarfsnachweis und Erschliessungsanforderung gemäss kantonalem Richtplan, Realisierbarkeit von Massnahmen zur Naturgefahrenminimierung).



Der Rekurs zum vorliegenden Teilzonenplan wurde am 19. Dezember 2018 von den Rekurrenten zurückgezogen.

Erwägungen

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Gewässerraum Hummelwaldbach

Mit der Festlegung der Grünzone wird der Gewässerschutzverordnung noch nicht Rechnung getragen. Somit gelten nach wie vor die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Hinsichtlich der definitiven Gewässerraumfestlegung wird auf die kantonale Arbeitshilfe "Gewässerraum im Kanton St.Gallen" vom August 2018 verwiesen.

Abstimmung Teilzonenpläne Bleiken

Der Teilzonenplan zu den Parzellen Nrn. 201W, 323W und 361W enthält auch die Umzonung im zurückgestellten Teilzonenplan zu den Parzellen Nr. 369W und 371W. Diese Inhalte sind nicht Bestandteil des vorliegenden Erlasses resp. dieses Genehmigungsverfahrens.

Erlass

Gemäss Titelblatt hat der Gemeinderat den Plan vor der Auflage und nach der Auflage erlassen. Da der aufgelegene Planerlass nach der Auflage keine materielle Änderung erfahren hat, gilt der 15. August 2017 als abschliessendes Erlassdatum.

Im Übrigen ergibt die Genehmigungsprüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt: Die Umzonung auf den Parzellen Nrn. 369W und 371W ist nicht Bestandteil des vorliegenden Teilzonenplans. Der 15. August 2017 gilt als abschliessendes Erlassdatum.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'900.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für öffentlichen Verkehr